

26.10.93

EmpfehlungenG - U

der Ausschüsse

zu Punkt

der 662. Sitzung des Bundesrates am 05. November 1993

Erstes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der
Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden
Gründen einberufen wird:

U

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung des § 1 um die Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik ist nach wie vor abzulehnen. Hierdurch würde das Gentechnikgesetz überstrapaziert. Das Gesetz ist in erster Linie als Anlagensicherheitsgesetz konzipiert. Es bleibt ungeklärt, was z.B. mit einem wirtschaftlichen Förderzweck, der mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik letztlich verbunden ist, erreicht werden soll. Hieraus könnte sich bei Betreibern durchaus das Mißverständnis ergeben, ihre Forschungsanlage oder ihr Betrieb seien auch wirtschaftlich zu fördern. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten der Gentechnik kaum Konflikte mit dem vorrangigen Schutzzweck befürchten läßt, da es hier wesentlich auch um Sicherheitsforschung geht. Die Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten eröffnet demgegenüber ein derartiges Konfliktpotential. Daß eine Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik damit nicht untersagt wird, liegt auf der Hand und ist auch nicht gewollt. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die wirtschaftliche Förderung sollte jedoch nicht zum Gesetzeszweck erhoben werden.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 1 Abs. 2 - neu -)

In § 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Forschung, Entwicklung und Nutzung der Gentechnik für militärische Zwecke im Sinne der Bestimmungen zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen im Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) sind untersagt."

Begründung:

Das Verbot der Anwendung von gentechnischen Methoden zu militärischen Zwecken sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Unabhängig von konkreten militärischen Anwendungsbereichen muß in entsprechenden Laboratorien vom Umgang mit Organismen ausgegangen werden, die hohe potentielle Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit der Beschäftigten sowie der Bevölkerung darstellen.

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist nicht zutreffend. Zum einen reichen die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes nicht aus, um die Nutzung der Gentechnik zu militärischen Zwecken zu verhindern. Nach Ansicht des Bundesrates sollte diese Nutzung vollständig, nicht nur partiell verboten werden. Zum Beispiel setzt die Entwicklung rekombinanter Impfstoffe zu Verteidigungszwecken den Besitz des jeweiligen (Angriffs-)Erregers voraus. Eine ausschließliche Entwicklung von Erregern zu Zwecken der Verteidigung ist nicht möglich. Die prophylaktische Entwicklung von Impfstoffen gegen rekombinante Angriffsorganismen ist schon deshalb praktisch sinnlos, weil diese Organismen in einer unbegrenzten Vielfalt entwickelt werden können. Im übrigen ist unbestritten, daß mit Hilfe gentechnischer Methoden Fortschritte im Kampf gegen Krankheitserreger erzielt werden können. Jedoch ist nicht ersichtlich, warum dies eine Aufgabe der militärischen Forschung sein soll.

U

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Nr. 3 Satz 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 3 Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

"Selbstklonierung ist ein Verfahren der genetischen Veränderung in der Natur vorkommender Organismen, einschließlich ihrer endogenen Viren und Plasmide, bei denen Spender- und Empfängerorganismen der gleichen Art angehören."

Begründung:

Im bisherigen Gesetzestext fehlt eine Definition für den Begriff Selbstklonierung. Die neu eingeführte Definition stellt klar, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Verfahren zur genetischen Veränderung unter diesen Begriff subsumiert werden können und damit vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszuschließen sind.

G
U

4. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 11 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchstabe aa ist in § 11 Abs. 6 Satz 2 der Text nach den Worten "durchgeführt werden sollen," wie folgt zu fassen:

"über den Antrag unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer von der Kommission bereits eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist; Absatz 8 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung."

Begründung:

Die im Gesetz enthaltene Verkürzung der Genehmigungsfrist für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken bei bereits eingestuften vergleichbaren gentechnischen Arbeiten ist nicht sachgerecht. Auch wenn die Arbeiten bereits sicherheitstechnisch eingestuft

(noch Ziff. 4)

[-] nur G

sind, kann die Anhörung anderer Behörden ^(sinnvollerweise nach Prüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen), deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auch wenn keine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes notwendig ist, nicht entfallen. Bei einer üblichen Rückäußerungsfrist von einem Monat kann deshalb eine Genehmigung in diesem Fall realistischsterweise frühestens in zwei Monaten erfolgen.

G 5. Zu Art. 1 Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. bb (§ 11 Abs. 6 nach Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 oder 2 einmal um bis zu drei Monate verlängern, soweit dies im Hinblick auf andere, nach § 22 Abs. 1 von der Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen erforderlich ist."

Begründung:

Sofern bei der Genehmigung einer gentechnischen Anlage nach § 22 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes andere behördliche Entscheidungen von der Genehmigung eingeschlossen werden, kann nicht in jedem Fall eine behördliche Entscheidung innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Monaten gewährleistet werden. Im Einzelfall muß die zuständige Behörde über die Möglichkeit verfügen, die von § 11 Abs. 6 Satz 1 bzw. 2 des Gentechnikgesetzes (neu) genannten Fristen noch einmal um bis zu drei Monate zu verlängern. Dies ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Genehmigung eine Baugenehmigung einschließt, da hier häufig das Einvernehmen der Gemeinde herbeigeführt werden muß (§ 36 BauGB).

(noch Ziff. 5)

Die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, in begründeten Fällen vom Instrument der Fristverlängerung Gebrauch zu machen, steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zu Bestrebungen, allgemein Genehmigungsverfahren zu verkürzen.

U 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2 GenTG)

Bei An-
nahme ent-
fällt
[-]
in Ziff. 12

In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der bereits ohnehin stark komprimierten Antragsformulare bedeutet der Verzicht auf die nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 im Anmeldeverfahren nach § 8 Abs. 2 geforderten Unterlagen keine Erleichterung für den Betreiber. Es erscheint vielmehr sinnvoll, daß sich der Betreiber durch die in § 11 Abs. 2 Nr. 6 geforderten Angaben mit der Identifizierungsmöglichkeit der verwendeten gentechnisch veränderten Organismen auseinandersetzt.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe 0aa - neu - (§ 16 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Absatz 1 Nr. 3 sind die Worte
"im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvertretbare"
zu streichen.'

Begründung:

Nach § 1-Nr. 1 ist es Zweck des Gentechnikgesetzes, Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen. Es ist daher nicht hinnehmbar, ein Freisetzungsvorhaben gegen mögliche schädliche Einwirkungen auf die

(noch Ziff. 7)

geschützten Rechtsgüter abzuwägen. Mit dieser Änderung wird § 16 Abs. 1 an Artikel 4 Abs. 1 der Freisetzungsrichtlinie (90/220/EWG) angepaßt.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.
- b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
"bb) Satz 2 wird gestrichen."
- c) Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Falle des 8 Abs. 4 kann ein Anhörungsverfahren entfallen, wenn nicht zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter herbeigeführt werden." '

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, warum für gewerbliche Anlagen der Sicherheitsstufe 2 keine Drittbetroffenheit bestehen soll, so daß ein Verzicht auf ein Anhörungsverfahren gerechtfertigt wäre.

Zudem sind grundsätzlich Einschränkungen des Anhörungsverfahrens und damit ein Beschneiden der Rechte Dritter allein unter dem Aspekt einer Verfahrensbeschleunigung nicht gerechtfertigt. Restriktionen in dieser Frage können zudem kontraproduktiv sein, da ungeklärte Einwendungen nachfolgende Rechtsstreite provozieren, die eine Realisierung von Genehmigungen zeitlich hinausschieben können.

Im Falle der wesentlichen Änderung kann ein Anhörungsverfahren unter den genannten Bedingungen in Analogie zum Bundes-Immissionsschutzgesetz entfallen. Mit der "Kann-Bestimmung" soll der zuständigen Behörde der nötige Entscheidungsspielraum gegeben werden. Hinsichtlich der Worte "herbeigeführt werden" anstelle der Worte "zu erwarten sind" handelt es sich um eine sprachliche Verbesserung und Klarstellung des Gewollten (vgl. auch § 15a Abs. 2 BImSchG).

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 18 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Auch weiterhin ist an einer Liste der Organismen, deren Ausbreitung im Falle einer Freisetzung begrenzt sind, zu arbeiten und nicht lediglich an Kriterien zu deren Festlegung. Kriterien eröffnen einen zu großen Interpretationsspielraum, der gegenwärtig - auf Grund der noch geringen Erfahrungen in Deutschland mit Freisetzungsversuchen - wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht gerechtfertigt ist. Es ist zu erwarten, daß nach dem von der Bundesregierung vorgesehenen Konzept bei jeder einzelnen Freisetzung Streit darüber aufkommen wird, ob ein Kriterium erfüllt ist und wenn dies bei einem Kriterium nicht der Fall ist, welche Konsequenzen daraus für die Begrenzbarkeit der freigesetzten Organismen zu ziehen sind. Zum Beispiel ist eine männliche Sterilität bei Pflanzen in der Regel nicht vollständig zu realisieren. Die Entfernung, in der das Vorhandensein möglicher Kreuzungspartner ausgeschlossen werden muß, ist je nach Einzelfall so unterschiedlich, daß sie nicht in einer allgemein gültigen Kriterienliste bestimmt werden könnte. Im übrigen ist auch die Argumentation in der Gegenäußerung der Bundesregierung, das Anhörungsverfahren sei zu zeitraubend und kostspielig, nicht mehr stichhaltig. Denn in diesem Verfahren soll nach dem Willen des Bundestages der Erörterungstermin entfallen.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe c (§ 18 Abs. 3 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die bestehenden Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Freisetzungsvorhaben müssen beibehalten werden. Dem Anhörungsverfahren im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kommt grundrechtsschützender Charakter zu. Die mit der Änderung beabsichtigte Reduktion der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die Möglichkeit schriftlicher Einwendungen kompensiert nicht die Anhörung. Die Anhörung dient der Transparenz des Verfahrens, dem Austausch der Argumente und schließlich der Akzeptanz der gentechnikrechtlichen Entscheidung sowie dem Schutzgedanken des Gesetzes.

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 15

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b sind die Worte " das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise" durch die Worte "die einstweilige Einstellung der Tätigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 15 der Richtlinie 90/220/EWG untersagt den Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen das Inverkehrbringen zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern. Die Einführung eines neuen Kriteriums "Ruhens der Genehmigung" kollidiert mit geltendem Verwaltungsverfahrenrecht und den danach möglichen Einschränkungen für bestandskräftige Verwaltungsakte.

Soweit zeitlich begrenzte Beschränkungen für die vorgesehenen Fallkonstellationen erforderlich sind, wird orientiert an der bereits bestehenden Begrifflichkeit eine Regelung getroffen. Zudem ist sichergestellt, daß Rechtsbehelfen gegen derartige Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

G 12. Zu Art. 1 Nr. 22, 12 Buchst. a und c (§ 22 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 7 Satz 4)

U

Artikel 1 Nr. 22 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

[-] nur G
entfällt
bei An-
nahme
von Ziff. 6

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a sind die einzufügenden Worte "sowie die Unterlagen, die zur Prüfung der nach § 22 Abs. 2 mitumfaßten behördlichen Entscheidungen erforderlich sind," zu streichen.

- In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist in § 12 Abs. 7 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgeführt hat (BR-Drs. 357/93 (Beschluß), Nr. 33), ist die Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 22 aus verfassungsrechtlichen und aus verwaltungspraktischen Gründen abzulehnen. Die dazu vom Bundesrat angeführten Gründe bestehen nach wie vor. In ihrer Gegenäußerung (BT-Drs. 12/5614, S. 22, zu Nr. 33) verkennt die Bundesregierung, daß nach ihrer eigenen Darstellung keine Annexregelung zu einem gentechnischen Verfahren, sondern eine selbständige Verfahrensregelung zu anderen, teilweise nur landesrechtlich zu begründenden Entscheidungen vorbehalten getroffen werden

(noch Ziff. 12)

soll. Zu den verwaltungswirtschaftlichen Ausführungen wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: § 22 Abs. 2 verlangt ein Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes in den Fällen, in denen nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes eine Anmeldung ausreicht, ein Genehmigungsverfahren also gerade nicht durchgeführt werden soll. Eine derartige Regelung kann schon vom Ansatz her nicht zu der angestrebten Verfahrensbeschleunigung beitragen. Hinzu kommt, daß bei der Gesetzesfassung unklar bleibt, ob Gegenstand des Genehmigungsverfahrens auch eine Prüfung der gentechnischen Voraussetzungen sein soll - dann würde § 22 Abs. 2 einen neuen Genehmigungstatbestand schaffen -, oder ob in dem "Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes" alle die gentechnische Anlage betreffenden Entscheidungsvoraussetzungen nach anderen Gesetzen zu prüfen sind - nur nicht diejenigen des Gentechnikgesetzes selbst. Bei der zweiten Auslegung, die offenbar dem Willen der Bundesregierung entspricht (vgl. BT-Drs. 12/5614, S. 22, zu Nr. 33 Abs. 4), wäre jede andere Behörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben betroffen ist, sachkundiger und für die Entscheidung geeigneter als die nach dem Gentechnikgesetz zuständige Behörde. Die Bediensteten dieser Behörde sind in der Regel hochspezialisiert, aber gerade deshalb nicht geeignet, Prüfungen nach dem Baurecht, dem Immissionsschutzrecht, dem Wasserrecht u.a. selbstständig durchzuführen. Die Einstellung zusätzlichen Personals bei den Behörden nach dem Gentechnikgesetz ist angesichts der Finanzlage der öffentlichen Haushalte nicht zu verantworten. Die danach erforderliche Verlagerung der Sachprüfung auf andere Stellen als die entscheidende Behörde führt in der Regel zur Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und zu Verzögerungen. Die Regelung des § 22 Abs. 2 widerspricht damit dem mit ihr angestrebten Zweck der Verfahrensbeschleunigung.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (§ 24 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a ist der anzufügende Satz nach den Worten

"als gemeinnützig anerkannten"

wie folgt zu fassen:

"oder aus öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtungen befreit; für diese Tätigkeit stellt die Kommission keine Kosten in Rechnung."

Begründung:

Der mit der Neuregelung verfolgte Zweck einer Kostenentlastung von Universitäten und Forschungseinrichtungen läßt sich tatsächlich nur verwirklichen, wenn die ZKBS auf eine Kostenerstattung verzichtet. Diese Kosten sind nämlich im Bereich der Länder keine Gebühren, sondern Auslagen und somit auch im Falle der Gebührenfreiheit grundsätzlich der Genehmigungsbehörde zu erstatten. Da diese Kosten meist höher sind als die Gebühren, bringt nur der Verzicht auf die Kosten der ZKBS eine Kostenentlastung für die Universitäten und Forschungseinrichtungen. Durch die Rückführung der Einschaltung der ZKBS wird sich der Umfang der Kostenübernahme durch die ZKBS in Grenzen halten.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d (§ 24 Abs. 3 nach Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nicht, soweit die Kommission in Verfahren nach §§ 11 oder 12 zu Vorhaben der in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsträger Stellung nimmt."

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Die in das Änderungsgesetz aufgenommene Freistellung von Rechtsträgern im Sinne des § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz und von als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen von Kosten ist unvollständig, wenn nicht auch von der Erstattung von Aufwendungen für Tätigkeiten der Kommission in diesen Fällen abgesehen wird. Denn nach den landesrechtlichen Kostenregelungen sind diese zunächst von den Ländern zu zahlenden Aufwendungen den Antragstellern/Anmeldenden als "Auslagen" aufzuerlegen, soweit solche Aufwendungen entstehen.

Die von der Bundesregierung in der Gegenäußerung angegebenen Gründe sind nicht stichhaltig. Gemeinnützig anerkannte Forschungseinrichtungen werden unter anderem auch aus Bundesmitteln gefördert. Es handelt sich insoweit um eine sinnlose Umschichtung öffentlicher Mittel. Ein Verzicht auf die Auslagen der ZKBS in den genannten Fällen würde den durch die Auslagenberechnung und -erhebung entstehenden Verwaltungsaufwand entfallen lassen.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 1 Satz 4)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 11

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 26 Abs. 1 Satz 4 die Worte

"Ruhen der Genehmigung"

durch die Worte

"die einstweilige Einstellung der Tätigkeit"

zu ersetzen.

Begründung:

Artikel 15 der Richtlinie 90/220/EWG untersagt den Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen das Inverkehrbringen zu verbieten, einzuschränken oder zu behindern. Die Einführung eines neuen Kriteriums "Ruhen der Genehmigung" kollidiert mit geltendem Verwaltungsverfahrensrecht und den danach möglichen Einschränkungen für bestandskräftige Verwaltungsakte.

Soweit zeitlich begrenzte Beschränkungen für die vorgesehenen Fallkonstellationen erforderlich sind, wird orientiert an der bereits bestehenden Begrifflichkeit eine Regelung getroffen. Zudem ist sichergestellt, daß Rechtsbehelfen gegen derartige Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in Buchstabe b folgende Sätze anzufügen:

"Das Bundesgesundheitsamt hat auf der Grundlage der erhobenen Daten ein Register über alle auf der Grundlage des Gentechnikgesetzes ergangenen Entscheidungen der für Gentechnik zuständigen Behörden zu errichten. Das Register muß jedermann zugänglich sein."

Begründung:

Die vom BGA bereitzuhaltenden Daten über die von den Behörden getroffenen Entscheidungen sind auch für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, um Transparenz und damit die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung gegen ein Register vorgebrachten Bedenken sind nicht stichhaltig. Die aufgeführten Instrumente zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem GenTG, der öffentlichen Bekanntmachung von Bescheiden und bestimmter Berichte können ein Register nicht ersetzen. Im Gegensatz zu ad hoc oder wiederkehrend erscheinenden Berichten kann nur ein Register eine effiziente Grundlage für die Herausgabe von Informationen sein. Die Bundesregierung hat zutreffend angegeben, daß der Bürger einen Auskunftsanspruch nach der EG-Umweltinformationsrichtlinie bzw. künftig nach einem zu verabschiedenden Umweltinformationsgesetz hat. Gerade deshalb ist aber ein Register erforderlich. Hierdurch wird nicht nur die Transparenz gegenüber dem Bürger verbessert, sondern auch die Arbeit der Behörden bei der Herausgabe von Umweltinformationen wesentlich erleichtert. Dieses Register sollte bundeseinheitlich und zentral geführt werden. Hierfür ist das BGA die geeignete Stelle, zumal dort die meisten Informationen zusammenlaufen.

G
U

17. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 40)

In Artikel 1 ist Nummer 31 wie folgt zu fassen:

"31. § 40 wird aufgehoben."

(noch Ziff. 17)

Begründung:

Die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen ist unerlässlich, auch wenn diese ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien oder Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen. Für die Umsetzung von EG-Vorschriften sind dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber zur Erreichung der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Ziele i.d.R. hinsichtlich der Form und Mittel mehrere Wege eröffnet. Da einzelne Umsetzungsmöglichkeiten für die Länder unterschiedliche, z.T. erhebliche Auswirkungen haben können, muß sichergestellt sein, daß die Länder ihre Interessen über den Bundesrat einbringen können.

Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 12/5614, S. 24, zu Nr. 45) den Verzicht auf eine Beteiligung des Bundesrates zur Einhaltung von Umsetzungsfristen und zur Vermeidung von EG-Mahnverfahren für erforderlich hält, ist dies sachlich nicht zu rechtfertigen. In der Regel sind die Fristvorgaben der EG zur Umsetzung von EG-Normen so ausreichend bemessen, daß der nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber unter Wahrung seiner nationalen Verfahrensvorschriften - also auch unter Beteiligung des Bundesrates - eine fristgerechte Umsetzung erreichen kann.